Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1867

215 (12.9.1867)

Visual Library

Beilage zu Nr. 215 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 12. September 1867.

Deutschland.

Karlsruhe, 11. Sept. (Schluß aus dem gestern erschienenen Regierungsblatt Nr. 37.)

I. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. 3) Bekanntmachungen des großh. Handelsministeriums. Die Ertheilung von Erfindungspatenten betr., und zwar: a) an die HH. Eugen Langen und Ns. Aug. Otto in Köln für eine von ihnen erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in neuer und eigenthümlicher Weise konstruirte Gaskraftmaschine; b) an Hrn. Karl König, Maschinenfabrikant in Speyer, für eine von ihm erfundene neue Malzentkeimungsmaschine; c) an die HH. Auguste Lion u. Cie. in Paris für eine von ihnen erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, neue Art von gelenkigen Geschmeiden; d) an Hrn. Jos. Thoma, Ingenieur in Bingen bei Sigmaringen für eine von ihm erfundene, durch Zeichnung und Beschreibung dargestellte selbstwirkende Eisenbahnbremse; e) an Hrn. Jos. Maitre in Chatillon für ein von ihm erfundenes, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes neues Verfahren der Entrindung des Holzes. 4) Bekanntmachungen des großh. Finanzministeriums. a) Die Abwandlung der bei der Zollabfertigungsstelle Schaffhausen und dem Nebenzollamt Thayngen vorkommenden Zollvergehen betreffend. In Folge höchster Entschließung aus großh. Staatsministerium vom 15. d. M. sind die bei der Zollabfertigungsstelle Schaffhausen und dem Nebenzollamt Thayngen, beide dem Hauptsteueramt Randegg unterstehend, vorkommenden Zuwiderhandlungen gegen die Zollvereins-Gesetze hinsichtlich ihrer strafrechtlichen Verfolgung so anzusehen, wie wenn sie bei dem Hauptsteueramt Randegg selbst begangen worden wären; wenn solche zur gerichtlichen Kognition gelangen, sind hiezu die zur Abwandlung von Zollvergehen bei dem Hauptsteueramt Randegg zustehenden Gerichte gleichmäßig kompetent. b) Die Staatsprüfung der Kameralkandidaten betreffend. Dieselbe beginnt am 14. Oktober d. J.

II. Diensterledigung. An dem Lyceum in Heidelberg eine Lehrstelle für einen philologisch gebildeten Lehrer mit einer Besoldung bis zu 1300 fl.

III. Todesfälle. Gestorben sind: am 23. Jan. K. Steiner, Steuerrevisor in Konstanz; am 11. April W. Neidhart, Obereinnehmer in Tauberbischofsheim; am 3. Juli G. Karl Rückert, katholischer Pfarrer und Kammerer in Königheim; am 12. Juli Ph. Adam Büttner, kathol. Pfarrer in Oberweier; am 14. Juli A. Blust, pensionirter Hauptamtsverwalter in Konstanz; am 21. Juli K. A. Szuhany, evangel. Pfarrer in Allmannsweier; am 29. Juli Fr. v. Porbeck, Generalleutnant v. Armeekorps in Karlsruhe; am 30. Juli L. v. Berg, Forstinspektor in Offenburg; am 11. Aug. L. Magon, kathol. Pfarrer in Bötzingen; am 14. Aug. D. Ringer, pensionirter Oberzollinspektor in Freiburg; am 16. Aug. K. Wagner, geistl. Verwalter und Vorstand der Kirchenschaffnei Rheinbischofsheim; am 16. Aug. P. Schütz, evangel. Pfarrer in Edingen; am 20. Aug. Dr. Rich. Rothe, Geheimer Kirchenrath und ord. Professor an der Universität Heidelberg.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 6. Sept. Der konfessionelle Ausschuß des Abgeordnetenhauses beginnt in dieser Woche seine Arbeiten mit der Berathung eines vom Abg. Dr. Herrmann ausgearbeiteten Gesetzentwurfs über die Trennung der Schule von der Kirche. Der Gesetzentwurf lautet:

§ 1. Der Staat gewährleistet der Schule die zur Erreichung ihrer Zwecke erforderliche Selbständigkeit.

§ 2. Der selbständige Wirkungskreis der Schule umfaßt: a) den Unterricht und die Erziehung in der Schule mit Ausnahme des Religionsunterrichts; b) das methodische Verfahren beim Unterricht; c) die Wahl der Unterrichtsmittel, insbesondere der Schulbücher, mit Ausnahme des Religionsschulbuches; d) die Schulzucht und die Sittlichkeit der Schuljugend; e) das Recht der Beaufsichtigung durch Sach- und Fachkenner, und f) die Mitwirkung bei Schulangelegenheiten in der Gemeinde.

§ 3. Die Schulen können entweder Konfessionsschulen, Simultanschulen oder konfessionslose Schulen sein. Die Bestimmung des konfessionellen Charakters einer Schule hängt von der Schulgemeinde ab, welche die Schule erhält. Diese Bestimmung unterliegt der Bestätigung der kompetenten Behörde.

§ 4. An Konfessionsschulen sind nur Lehrer desselben Religionsbekenntnisses anzustellen; bei Simultanschulen aber können die Lehrer einer der vereinigten Konfessionen angehören, und bei konfessionslosen Schulen ist bei den Lehrern von dem Religionsbekenntnisse ganz abzusehen.

§ 5. Die betreffende Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt und leitet in den Konfessionsschulen und Simultanschulen den Religionsunterricht und die religiöse Erziehung der Jugend selbständig.

§ 6. Der Staat übt die Leitung und Aufsicht über die Schulen durch das Unterrichtsministerium überhaupt und in den Königreichen und Ländern durch den Landesschulrath und den Bezirksschulrath aus.

§ 7. In jedem Kronlande wird ein Landesschulrath in Angelegenheiten der Mittelschulen (Gymnasien und Realschulen) und der Volksschulen mit den Lehrer-Bildungsanstalten als Aufsichts- und vollziehende Behörde eingesetzt.

§ 8. Der Landesschulrath hat zu bestehen: a) aus dem k. k. Statthalter oder Landeschef als Vorsitzenden; b) aus dem jeweiligen Referenten der Landesstelle für Schulangelegenheiten; c) aus einer oder mehreren Personen des geistlichen Standes; d) aus den Landesschulinspektoren, und e) aus einem oder mehreren Mitgliedern des Landesausschusses.

§ 9. In den Wirkungskreis des Landesschulraths gehören: a) die administrative und scientifische Verwaltung der Schulen und Bildungsanstalten innerhalb des bisher der politischen Landesbehörde und den bischöflichen Konsistorien zugestandenen Wirkungskreises mit Ausnahme der Religionsangelegenheiten; b) die unmittelbare Aufsicht über die Gymnasien, Realschulen und Lehrer-Bildungsanstalten; c) die Erstattung des Vorschlags zur Ernennung der Landes- und Bezirksschulinspektoren; d) die Ernennung und Dienstesbehandlung der Direktoren und Lehrer bei Mittel- und Volksschulen unter Wahrung der den Gemeinden, Korporationen und Privaten zustehenden Rechte; e) die Vorbereitung von Gesetzentwürfen hinsichtlich der Volksschulen, Gymnasien, Realschulen und Lehrer-Bildungsanstalten; f) die Bestimmung der Schulbücher für Volksschulen und die Genehmigung der Lehrbücher für Mittelschulen; g) die Verfassung des Jahresvoranschlages für die aus dem Staatsschatz subventionirten oder erhaltenen Volks- und Mittelschulen und Lehrer-Bildungsanstalten, und h) die Verfassung und Veröffentlichung des Jahresberichts über den Zustand des Schulwesens im Lande.

§ 10. Die unmittelbare Aufsicht und Verwaltung der Volksschulen in dem politischen Amtsbezirk hat der Bezirksschulrath.

§ 11. Mitglieder des Bezirksschulraths sind: a) der k. k. Bezirkshauptmann; b) der bischöfliche Vikar, Dechant oder Senior; c) der Bezirksschulinspektor; d) einige Mitglieder der Bezirksvertretung oder einige gewählte Gemeindemitglieder. In Städten mit eigenem Gemeindestatut erhält der Bezirksschulrath den Namen „Stadtschulrath" und wird in ähnlicher Weise zusammengesetzt, wie der Bezirksschulrath.

§ 12. Der Wirkungskreis des Bezirkschulraths umfaßt a) die unmittelbare Leitung und Aufsicht über die Volksschulen im politischen Amtsbezirk in Bezug auf den Schulunterricht, auf die Lehrmethode, auf den Fleiß der Schullehrer, deren moralischen Lebenswandel, ferner in Hinsicht auf den Schulbesuch auf die Leistung der Gebühren an die Schullehrer, auf die Instandhaltung der Schulgebäude und die Beischaffung der nöthigen Erfordernisse für die Schulen; b) die Mitwirkung bei Besetzung der erledigten Lehrerstellen; c) die Anstellung der Unterlehrer, und d) die Berichterstattung an den Landesschulrath, sowie die Erstattung von Gutachten.

§ 13. Die besonderen Obliegenheiten der Mitglieder des Bezirksschulraths sind: a) der k. k. Bezirkshauptmann präsidirt dem Bezirksschulrath; b) der bischöfliche Vikar oder Dechant oder der Senior beaufsichtigt insbesondere den Religionsunterricht und überzeugt sich bei den jährlichen Visitationen der Kirche von dem Religionsbekenntnisse der Schuljugend; c) der Bezirksschulinspektor bereist öfters die Schulen des Bezirks, hält Prüfungen ab, leitet die Konferenzen der Lehrer im Bezirk und ist Referent über das Schulwesen im Bezirksschulrathe. Dem Bezirksschulinspektor können nach Umständen zwei oder mehrere politische Amtsbezirke zugewiesen werden.

§ 14. Die Lokal-Schulaufsicht entfällt; jedoch ist jeder Schullehrer für seine Lehramtsthätigkeit selbst verantwortlich. Wenn mehrere Schullehrer an einer Volksschule angestellt sind, so ist einer als Direktor zu bestimmen, und derselbe wird für den Zustand der Schule verantwortlich.

§ 15. Die unmittelbare Sorge für die von der Gemeinde errichteten und erhaltenen Mittelschulen, dann die Volksschulen, die Errichtung, Erhaltung und Dotirung derselben, sowie die Ueberwachung, Pflege, Förderung und Vertretung der Interessen dieser Schulen ist Sache der Schulgemeinde, welche durch einen Schulausschuß repräsentirt wird.

§ 16. Wo konfessionell getrennte Volksschulen bestehen, da kann auch für jeden Konfessionsantheil ein besonderer Schulausschuß gebildet werden.

§ 17. Der Schulausschuß hat zu bestehen: a) aus dem jeweiligen Bürgermeister oder Gemeindevorsteher; b) aus dem Ortsseelsorger, bezw. je einem Pfarrer der betheiligten Konfessionen; c) aus einem Lehrer jeder öffentlichen Volksschule des Orts, und d) aus mehreren gewählten Gemeindemitgliedern.

§ 18. Der Wirkungskreis des Schulausschusses schließt in sich: 1) Die Ueberwachung der Schule, damit a) der Unterricht fleißig ertheilt und die Schuljugend vorschriftsmäßig behandelt wird; b) daß die Schüler die Schule ordentlich besuchen und sich sittlich verhalten, und c) daß die vorgeschriebene Schulzeit gewissenhaft eingehalten wird; 2) die Erhaltung des Schulgebäudes in gutem Bauzustand, sowie die Schulzimmer in gesunder, reinlicher und anständiger Beschaffenheit; 3) die Fürsorge, daß der Lehrer seine Bezüge rechtzeitig und richtig erhalte, wie auch das erforderliche Brennmaterial zur Heizung der Schulzimmer zur rechten Zeit beigeschafft werde; 4) den Schutz des Lehrers, wenn derselbe von unverständigen Eltern wegen Ausübung seiner Pflichten ungerecht gekränkt und sein Amtsansehen geschmälert wird, und 5) die Wahl der Lehrer. — Wo bereits ein Schulausschuß zur Besorgung der Konkurrenzangelegenheiten und zur Ausübung des Präsentationsrechts besteht, ist dasselbe mit diesem Schulausschuß zu vereinigen.

§ 19. Den Vorsitz im Ortsschulausschuß führt entweder der Bürgermeister (Gemeindevorsteher) oder der Ortsseelsorger. Der Schulausschuß bestimmt durch Wahl, wer von beiden den Vorsitz zu führen hat. Einige Mitglieder des Schulausschusses werden mit der Ueberwachung des Schulunterrichts, des Schulbesuchs und des sittlichen Verhaltens der Schüler betraut. Der Lehrer kann zu dieser Ueberwachung nicht gewählt werden, auch hat er einer Sitzung des Schulausschusses nicht beizuwohnen, wenn der Gegenstand der Berathung seine Person betrifft. Es ist ihm jedoch in diesem Fall von den Beschlüssen und deren Begründung Kenntniß und Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

§ 20. Der Meßner-, Organisten- und Chorregentendienst wird von dem Schuldienst getrennt. Der Entgang an fassionsmäßigem Einkommen des Schullehrers für die genannten Dienstleistungen ist ihm von der Schulgemeinde zu ersetzen.

§ 21. Der erste Abschnitt der politischen Verfassung der deutschen Schulen § 1—15, sowie die andern diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen werden sammt den darauf bezüglichen Verordnungen aufgehoben.

§ 22. Inner den Grenzen dieser allgemeinen Bestimmungen sind für die im Eingang genannten Königreiche und Länder die nähern Anordnungen durch Landesgesetze zu erlassen.

Hamburg, 3. Sept. Das Hamburg-Neu-Yorker Post-Dampfschiff „Hammonia", Kapitän Ehlers, am 24. August von Neu-York abgegangen, ist nach einer ausgezeichnet schnellen Reise von 9 Tagen 10 Stunden am 3. dieses, Morgens 10 Uhr, in Cowes angekommen, und hat, nachdem es daselbst die Vereinigten-Staaten-Post, sowie die für Southampton und Havre bestimmten Passagiere gelandet, um 12 Uhr die Reise nach Hamburg fortgesetzt.

Dasselbe überbringt: 107 Passagiere, 12 Briefsäcke für Hamburg, 1100 Tons Ladung und 16,200 Dollars Contanten.

Das Hamburger Post Dampfschiff „Teutonia", Kapitän Kier, von der Linie der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktiengesellschaft, ging, expedirt von Hrn. August Bolten, William Miller's Nachf., am 7. Sept. von Hamburg nach Neu-York ab.

Außer einer starken Brief- und Paketpost hatte dasselbe 101 Passagiere in der Kajüte und 314 Passagiere im Zwischendeck, sowie 500 Tons Ladung.

Karlsruher Witterungsbeobachtungen.

6. Sept.	Barometer.	Thermometer.	Wind.	Himmel.	Witterung.
Morgens 7 Uhr	27"11,26'''	+ 13,2	S.W.	stark „	Snbl., Thau, mild
Mittags 2 „	„ 10,80'''	+ 20,0	„	„ „	„ warm
Nachts 9 „	„ 11,03'''	+ 14,5	„	schw. „	mondhell, mild

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Marktpreise der vergangenen Woche (mitgetheilt vom Statistischen Bureau).

Marktorte.	100 Pfund. Weizen. fl.	kr.	Kernen. fl.	kr.	Roggen. fl.	kr.	Gerste. fl.	kr.	Hafer. fl.	kr.	Welschkorn. fl.	kr.	Erbsen. fl.	kr.	Kartoffeln. fl.	kr.	Stroh. fl.	kr.	Heu. fl.	kr.	Rüböl. fl.	kr.	1 Pfund. Weißenmehl. kr.	Roggenmehl. kr.	Weißenbrod. kr.	Roggenbrod. kr.	Rindfleisch. kr.	Schweinefleisch. kr.	Butter. kr.	Eier 10 Stück. kr.	Klafter. Holz. Buchen. fl.	Tannen. kr.
Constanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	—	48	1	12	—	—	8½	5	6	5	18	17	29	16	16	—
Ueberlingen	—	—	7	30	5	34	4	30	4	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Villingen	—	—	8	7	5	54	—	—	5	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8		6	—	18	18	27	16	11*	—
Waldshut	7	—	7	15	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	*4	20	—	48	—	54	—	—	7½	5	5½	4¾	*15	—	26	18	16	30
Lörrach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*5	20	—	56	—	54	—	—	8	—	6	—	17	17	28	16	19	30
Müllheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Freiburg	8	17	—	—	6	22	5	15	5	20	—	—	—	—	*3	10	—	54	—	54	—	—	8½	6	7	5	18	18	27½	15	15	30
Ettenheim	7	55	—	—	5	29	5	14	4	36	—	—	—	—	*3	30	1	15	1	24	—	—	6	5	5	4½	*15	18	27	14	18	30
Offenburg	7	25	—	—	5	51	5	20	4	42	—	—	—	—	*3	30	1	6	1	36	—	—	9	6	5½	4½	18	18	27	15	20	—
Baden	—	—	—	—	5	45	6	—	6	—	—	—	—	—	1	12	1	—	1	12	—	—	10	6	10½	4½	20½	20	30	20	16	—
Rastatt	7	3	—	—	5	16	4	42	4	46	—	—	—	—	*2	50	—	—	—	—	—	—	—	—	4¾	—	*16	18	27	16	18	30
Karlsruhe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	46	7	10	*3	20	—	—	1	6	—	—	—	—	6	4⅔	20	20	32	18	18	30
Durlach	—	—	8	10	—	—	—	—	4	50	—	—	—	—	*3	20	1	—	1	20	—	—	9	6	6	4⅔	18	18	31	16	22	—
Pforzheim	—	—	—	—	—	—	5	50	5	—	—	—	8	42	*4	30	—	—	1	—	—	—	5½	6½	4¼	6	18	18	28	16	—	—
Bruchsal	7	30	7	40	5	—	4	45	4	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	4	19	18	34	16	—	—
Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	*3	40	1	9	1	18	—	—	5¾	5	4¾	4¾	20	22	34	18	24	—
Heidelberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	40	1	10	1	20	—	—	6½	6½	5	5	20	20	31	18	23	30
Mosbach	7	—	—	—	—	—	—	—	4	24	—	—	—	—	*4	40	—	—	—	—	—	—	—	—	4½	—	*16	18	28	16	—	—
Wertheim	7	34	—	—	6	13	5	24	4	13	—	—	4	47	—	—	—	—	—	—	—	—	7	5	8	4	17	18	30	13	19	—
Mannheim —. Sept.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mainz . . 8. Sept.	7	48	—	—	6	—	5	15	4	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	21	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Frankfurt 9. Sept.	7	45	—	—	5	45	—	—	4	35	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Würzburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stuttgart 9. Sept.	7	54	8	6	6	—	5	—	4	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
München . 7. Sept.	6	51	—	—	5	40	4	50	4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schaffhausen	—	—	7	13	4	54	4	8	4	12	—	—	—	—	1	24	—	42	1	10	—	—	7¼	5½	5¾	4	16¾	18	25	16¾	17	16
Basel	7	53	—	—	5	39	5	40	5	22	5	50	—	—	2	34	—	46	1	10	—	—	8	7	6	5	18	20	32	17	22	10
Straßburg	7	47	—	—	5	47	—	—	5	23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	—	—	20	22	28	14	25	24

Berlin, 9. Sept.: Roggen 5 fl. 37 kr. — Rüböl 19 fl. 28 kr.

Prospect.

Großherzoglich Badische 4proz. Eisenbahn-Prämien-Anleihe

von

21,000,000 Gulden süddeutscher Währung

gleich:

12,000,000 Thaler im 30-Thalerfuß,

negoziirt durch

die Bankhäuser: **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M., **W. H. Ladenburg & Söhne** in Mannheim und **Direktion der Disconto-Gesellschaft** in Berlin.

Die Großherzoglich Badische Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse emittirt auf Grund des Gesetzes vom 21. April 1866 (Reg.-Bl. v. 24. April 1866, Nr. XXII) eine Eisenbahn-Prämien-Anleihe von 21 Millionen Gulden in süddeutscher Währung gleich 12 Millionen Thaler im 30-Thalerfuße.

Die auf den Inhaber lautenden Partial-Obligationen dieser Anleihe, welche auf Verlangen auch auf den Namen eingeschrieben werden können (120,000 Stück à 175 Gulden = 100 Thaler mit fortlaufender Nummer von 1—120,000, getheilt in 2400 Serien, Nr. 1—2400 à 50 Stück auf jede Serie), werden mit 4 Prozent pro anno bis zum Tage ihrer Tilgung verzinst. Die Tilgung erfolgt durch Verloosung mit **Prämien im Gesammtbetrage von 8,642,200 Gulden (4,938,400 Thaler)** nach dem gestern mitgetheilten Plan dergestalt, daß innerhalb 50 Jahren die Anleihe vollständig getilgt ist.

Die halbjährlichen Zinscoupons à $3\frac{1}{2}$ Gulden = 2 Thaler per Stück, wie auch die nach geschehener Ausloosung planmäßig jedes Jahr mit Prämien zu amortisirenden Obligationen, werden außer bei den **Großherzoglich Badischen Staatskassen**, bei dem Bankhause **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M., bei dem Bankhause **W. H. Ladenburg & Söhne** in Mannheim und bei der **Direction der Disconto-Gesellschaft** in Berlin am 1. Februar und 1. August, und zwar zuerst im Jahr 1868, ausbezahlt. An allen vorgenannten Stellen wird auch der Umtausch der von den Großherzoglich Badischen Staatskassen zunächst auszugebenden Interimsscheine gegen die definitiven Dokumente rechtzeitig und kostenfrei vor der ersten Ziehung der Serien bewirkt.

Mit dem Jahr 1868 beginnend, findet jährlich die Ziehung der zu amortisirenden Serien am 1. April und die Ausloosung der Prämien am 1. Juni, behufs darauf folgender Auszahlung am 1. August statt.

Es sollen von dieser Anleihe

14,000,000 Gulden = 8,000,000 Thaler

bei **M. A. von Rothschild & Söhne** in Frankfurt a. M.,
" **W. H. Ladenburg & Söhne** } in Mannheim,
" **H. L. Hohenemser & Söhne** }
" **Gebrüder Haas** }
" **Veit L. Homburger** } in Karlsruhe,
" **Eduard Kölle** }
" **G. Müller & Cons.** }

bei der **Direktion der Discontogesellschaft** } in Berlin,
" **S. Bleichröder** }
" **Sal. Oppenheim jr. & Cie.** in Köln,
" **L. Behrens & Söhne** in Hamburg,
" **Frege & Cie.** } in Leipzig
" **Hammer & Schmidt** }

zur öffentlichen Subskription zu den bei jenen Stellen auszugebenden Bedingungen zum Kurse von **$94\frac{1}{2}$** Proz. aufgelegt werden.

Frankfurt a. M., Mannheim, Berlin, im September 1867.

Bedingungen

der

Subskription auf 14,000,000 Gulden = 8,000,000 Thaler

der

Großherzoglich Badischen 4prozentigen Eisenbahn-Prämien-Anleihe.

Art. 1.

Die Subskription findet gleichzeitig bei

M. A. von Rothschild & Söhne in Frankfurt a. M.
W. H. Ladenburg & Söhne } in Mannheim,
H. L. Hohenemser & Söhne }
Gebr. Haas }
Veit L. Homburger } in Karlsruhe,
Eduard Kölle }
G. Müller & Cons. }
der **Direktion der Discontogesellschaft** } in Berlin,
S. Bleichröder }
Sal. Oppenheim jr. & Cie. in Köln,
L. Behrens & Söhne in Hamburg,
Frege & Cie. } in Leipzig,
Hammer & Schmidt }

am Donnerstag und Freitag den 12. und 13. September 1867, von 9 Uhr Vormittags bis 5 Uhr Nachmittags,

statt.

Es bleibt für jede Zeichnungsstelle vorbehalten, daß, sobald der derselben zur Auflegung überwiesene Betrag vollgezeichnet ist, auch vor Ablauf der bestimmten Frist keine weitere Zeichnung von der betreffenden Stelle angenommen wird. Eine verhältnißmäßige Repartition findet nur für diejenigen Beträge statt, durch deren gleichzeitige Zeichnung die bei der betreffenden Stelle aufgelegte Summe erschöpft wird.

Art. 2.

Der Subskriptionspreis ist auf **$94\frac{1}{2}$** Prozent, zahlbar in süddeutscher Währung, festgesetzt. Außer dem Preise hat der Subskribent die Stückzinsen für den beigegebenen laufenden Zinscoupon vom 1. August bis zum Tage der Abnahme der Stücke zu vergüten.

Art. 3.

Bei der Subskription muß eine Kaution von 10 Prozent des Nominalbetrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder baar oder in guten, nach dem Tageskurs zu veranschlagenden Effekten, die an dem Orte der Subskription gangbar sind, zu leisten.

Art. 4.

Die Subskribenten können die ihnen zufallenden Obligationen, resp. die von der Großherzoglich Badischen Eisenbahn-Schuldentilgungs-Kasse ausgestellten Interimsscheine vom 16. September an gegen Zahlung des Betrages abnehmen; sie sind jedoch verpflichtet,

Ein Viertel der Stücke spätestens bis zum . . . 15. Oktober a. c.,
" " " " " " " . . . 15. November a. c.,
" " " " " " " . . . 15. Dezember a. c.,
" " " " " " " . . . 15. Januar 1868

abzunehmen. Nach vollständiger Abnahme wird die hinterlegte Kaution verrechnet, resp. zurückgegeben. Für Zeichnungsbeträge unter 7000 Gulden ist keine successive Abnahme gestattet, und sind solche Beträge spätestens bis zum 15. Oktober a. c. ungetheilt zu reguliren.

Art. 5.

Jeder Subskribent erhält über seine Zeichnung und die geleistete Kaution eine Bescheinigung, auf welcher die gegenwärtigen Bedingungen wörtlich vermerkt sind.

Bei dem vollständigen Bezuge der Stücke ist die Bescheinigung zurückzugeben, bei successiver Empfangnahme der Stücke (Art. 4.) vorzuzeigen, um darauf die abgenommenen Beträge abzuschreiben.

Z.b.114.

Hotel zum Krebs. Donauwörth.

Hiemit zeige dem geehrten Publikum und T. T. Reisenden ergebenst an, daß ich den neu restaurirten **Gasthof zum Krebs**, unmittelbar am Bahnhof, der Donau und dem Landungsplatz der Dampfboote gelegen, von heute an übernommen habe.

Es wird mein eifrigstes Bestreben sein, den früheren alten Ruf dieses Gasthofes mir zu erwerben, sowie den mich beehrenden Herren Reisenden durch gute und aufmerksame Bedienung, billige Preise in jeder Hinsicht gerecht zu werden.

Achtungsvoll empfiehlt sich

Philipp Sauer,
früher Oberkellner Fortuna Hotel Offenburg,
zuletzt im Erbprinzen Karlsruhe.

Z.b.92.

Z.z.874. Speyer.

Decimal- und Centimalwaagen, Comptoir- und Ladenwaagen

empfiehlt billigst und unter Garantie
C. König, Maschinenfabrikant
in Speyer.
Wiederverkäufer entsprechenden Rabatt.

Z.b.65. St. Leon. Ein tüchtiger
Geometerkandidat findet sogleich
Beschäftigung bei Geometer **Jung** in St. Leon.

Z.a.119. Nr. 19,149. Mosbach. (Bekanntmachung.) Durch diesseitiges Erkenntniß vom 16. v. Mts., Nr. 17,683, wurde die Magdalena Wolfenstetter von Stein wegen bleibender Gemüthsschwäche entmündigt. Mosbach, den 5. September 1867. Großh. bad. Amtsgericht. Rauch.

Dienstantrag.

Bei großh. Hauptsteueramt Freiburg ist die II. Gehilfenstelle mit 500 fl. spätestens nach 3 Monaten zu besetzen.

Z.b.10.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.